

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

Hannover, den 09.02.2012

Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4095

Berichterstatlerin: Abg. Ulla Groskurt (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 02718 für erledigt zu erklären.

Roland Riese
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4095

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

**Gesetz
über die „Stiftung Zukunft der
Altenpflegeausbildung“**

§ 1
Errichtung, Sitz

(1) Es wird die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2
Zweck und Aufgaben

¹Die Stiftung hat den Zweck, die Attraktivität der Altenpflegeausbildung zu erhöhen, um eine ausreichende Zahl qualifizierten Personals in der Altenpflege zu sichern. ²Sie soll insbesondere

1. die Bereitschaft ambulanter und stationärer Einrichtungen, an der Ausbildung für die Berufe in der Altenpflege mitzuwirken,
2. die Attraktivität der Berufe in der Altenpflege,
3. das Interesse junger Menschen, einen Beruf in der Altenpflege zu ergreifen, und
4. Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildung und den Beruf in der Altenpflege

fördern.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die von der Umlagestelle (§ 9 Abs. 1 des Altenpflege-Berufegesetzes vom 20. Juni 1996, Nds. GVBl. S. 276, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2009, Nds. GVBl. S. 25), verwalteten Mittel aus der Umlage nach § 8 des Altenpflege-Berufegesetzes abzüglich 1 583 199 Euro, die dem Land als Kosten für die Liquiditätssicherung der Umlagestelle entstanden sind, auf die Stiftung über. ²Zahlungen von den am Umlageverfahren beteiligten Trägern der Einrichtungen, die der Umlagestelle erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugehen, überträgt die Umlagestelle auf die Stiftung.

**Gesetz
über die „Stiftung Zukunft der
Altenpflegeausbildung“**

§ 1
unverändert

§ 2
unverändert

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Mittel auf die Stiftung über, die von der Umlagestelle nach § 9 Abs. 1 des **bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden** Altenpflege-Berufegesetzes (APBG) vom 20. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), **verwaltet werden** _____. ^{1/1}**Ausgenommen ist ein Betrag in Höhe** von 1 583 199 Euro, **den** das Land ____ für die Liquiditätssicherung der Umlagestelle **aufgewendet hat**. ²**Mittel**, die der Umlagestelle erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den am Umlageverfahren beteiligten Trägern der Einrichtungen zugehen, überträgt **die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 fortbestehende** Umlagestelle auf die Stiftung.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4095

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

(2) ¹Von den nach Absatz 1 Satz 1 auf die Stiftung übergehenden Mitteln bilden 10 Millionen Euro das Stiftungsvermögen. ²Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ³Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(3) Der 10 Millionen übersteigende Betrag und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 4
Organe

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5
Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern. ²Diese werden von der Landesregierung jeweils für die Dauer von vier Jahren wie folgt berufen:

1. das vorsitzende Mitglied auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Ministeriums (Fachministerium),
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied auf Vorschlag des Kultusministeriums,
3. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
4. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen,
5. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und
6. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landesverbände der Pflegekassen in Niedersachsen.

³Wiederberufungen sind zulässig. ⁴Die Landesregierung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen.

(2) ¹Von den nach Absatz 1 Satz 1 auf die Stiftung übergehenden Mitteln bilden 10 Millionen Euro das Stiftungsvermögen, **das dem Stiftungszweck dient.** ²Das Stiftungsvermögen ist, **auch soweit es durch Zustiftungen erhöht wird,** in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ³_____ ⁴**Mittel nach Absatz 1 Satz 2 gelten nicht als Zustiftungen.**

(3) **Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel, die das Stiftungsvermögen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 übersteigen, sowie** die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 4
unverändert

§ 5
Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern. ²Diese werden von der Landesregierung jeweils für die Dauer von vier Jahren wie folgt berufen:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*

³Wiederberufungen sind zulässig. ⁴Die Landesregierung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. ⁵**Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4095

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

(2) Das Kuratorium beschließt über

1. die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte,
2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
4. die Vergabe von Fördermitteln und
5. die Angelegenheiten, die es sich zur Beschlussfassung vorbehalten hat.

(3) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung.

(4) Das Kuratorium wird von dem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen.

(5) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Kuratoriums kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴In Haushalts- und Personalangelegenheiten können die Beschlüsse des Kuratoriums nur mit Zustimmung des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gefasst werden.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

(7) Bis zur ersten Sitzung des Kuratoriums nimmt das Fachministerium die Aufgaben des Kuratoriums wahr; es lädt auch zur ersten Sitzung des Kuratoriums ein.

§ 6 Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²In persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird die Stiftung vom vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums vertreten.

(2) Das Kuratorium beschließt über

1. *unverändert*
2. *unverändert*
- 2/1. die Berufung oder Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,**
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

(3) *unverändert*(4) *unverändert*

(5) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Kuratoriums kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des **den Vorsitz führenden** Mitglieds den Ausschlag. ⁴In Haushalts- und Personalangelegenheiten können die Beschlüsse des Kuratoriums nur mit Zustimmung des **den Vorsitz führenden** Mitglieds gefasst werden.

(6) *unverändert*(7) *unverändert*

§ 6 Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²In persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird die Stiftung vom vorsitzenden Mitglied **oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied** des Kuratoriums vertreten.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4095

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums, bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. ²Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Jahresrechnung.

(4) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Kuratorium für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Wiederberufungen sind zulässig. ³Das Kuratorium kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer aus wichtigem Grund abberufen.

§ 7
Satzung

(1) ¹Die Satzung der Stiftung wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. ²Sie bedarf der Genehmigung des Fachministeriums.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 8
Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Fachministeriums.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten

1. das Altenpflege-Berufegesetz (APBG) vom 20. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), und

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres **den** Haushaltsplan auf _____. ²Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Jahresrechnung.

(4) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird _____ für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Wiederberufungen sind zulässig. ³_____ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 7
Satzung

(1) ¹Die Satzung der Stiftung wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. ²Sie bedarf der Genehmigung des Fachministeriums. ³**Die Sätze 1 und 2 gelten für Änderungen der Satzung entsprechend.**

(2) *unverändert*

(3) In die Satzung sind insbesondere Regelungen zur Beratung des Kuratoriums durch in der Altenpflege sachkundige Dritte aufzunehmen.

§ 8
unverändert

§ 9
Inkrafttreten, **Übergangsvorschrift**

(1) *unverändert*

(2) ¹Gleichzeitig treten

1. das Altenpflege-Berufegesetz ____ vom 20. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4095

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration*

2. die Umlageverordnung zum Altenpflege-Berufegesetz vom 2. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 427), geändert durch Verordnung vom 5. August 1999 (Nds. GVBl. S. 319),

außer Kraft. ²Die Umlagestelle nach § 9 Abs. 1 APBG besteht für die weitere Abwicklung des Umlageverfahrens fort.

2. *unverändert*

außer Kraft. ²_____ § 9 Abs. 1 APBG **ist bis zur endgültigen** Abwicklung des Umlageverfahrens **nach § 8 APBG weiter anzuwenden.**